

08.11.2021

Sehr geehrte Vereinsverantwortliche,
sehr geehrte Landesverbandspräsidenten,

mit dem **8. November 2021** tritt die **2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung** in Kraft. Diese bringt für den Sport untenstehende Veränderungen. Der ÖEHV möchte mit dem folgenden Schreiben einen Gesamtüberblick über die für den Sport relevanten Punkte der aktuellen Bundesverordnung bieten. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Zusammenfassung ausschließlich auf die Bundesverordnung Bezug nimmt und Landes- oder Gemeindeverordnungen sowie Hausordnungen separat zu beachten sind.

§ 1 Definition Maske und Erklärung Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (1G, 2G, 2,5G und 3G)

Mit der **2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung** wurde der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr wie folgt neu definiert. ~~In den für den Sport (Spitzensport & Breitensport) relevanten Bereichen gilt aktuell 3G:~~

- Maske = FFP2 Maske ohne Ausatemventil
- MNS = Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung
- Kinder <6 Jahre benötigen keine Maske
- Kinder zwischen 6 bis 14 Jahre dürfen einen MNS tragen

- 1G-Nachweis = Impfung
- 2G-Nachweis = 1G oder Genesungszertifikat, Absonderungsbescheid oder eine überstandene Infektion
 - in den letzten 180 Tagen
 - Corona-Testpass (Ninja-Pass der Schule) gilt für Schulpflichtige (9. Schulstufe – 15 J.) in der Woche, in der alle Testintervalle eingehalten werden, auch am Wochenende als 2G-Nachweis
- 2,5G-Nachweis = 2G oder ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen (=PCR) Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
- 3G-Nachweis = 2,5G oder ein negatives Ergebnis eines Tests
 - Antigentest einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
- Kinder <12 Jahre benötigen keinen 2G-Nachweis

§ 3 Verkehrsmittel

Benützung von Massenbeförderungsmitteln (öffentlichen Verkehrsmitteln) ist eine Maske zu tragen. Für die Benützung von Reisebussen im Gelegenheitsverkehr (Mannschaftsbus) ist ein 2G-Nachweis vorzuweisen.

Anmerkung: Nach Rücksprache und aus Sicht der Sport-Austria kann mit §9 Abs. 2 argumentiert werden, dass es aufgrund der beruflichen Tätigkeit notwendig ist, das Verkehrsmittel zu benützen und daher die 3G-Regelung anwendbar ist.

§ 5 Gastgewerbe

Im Gastgewerbe ist ein 2G-Nachweis erforderlich.

Anmerkung: Eine Möglichkeit der praktischen Umsetzung ist, dass Personen, die einen 2G-Nachweis erbringen das Angebot normal in Anspruch nehmen, während die anderen Personen ohne einem 2G-Nachweis die Mahlzeiten am Zimmer einnehmen.

§ 6 Beherbergungsbetriebe

Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe (zB Hotels) beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

Ausnahme: unaufschiebbare berufliche Gründe (z.B. Spitzensport) - hier gilt 3G

§ 7 Sportstätten

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf nur einlassen, wenn diese im Breitensport einen 2G Nachweis oder als Spitzensportler einen 3G-Nachweis vorweisen. Grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht. Weiters hat der Sportstättenbetreiber einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Darüber hinaus gilt im Spitzensport:

- Spitzensportler haben bei jedem Training und Wettkampf einen 3G-Nachweis vorzuweisen
- Im Spitzensport ist vom Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren

Spitzensportquarantäne: im Fall eines positiven Ergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend dennoch zulässig, wenn

- Mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- Auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr besteht
- Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen (PCR) Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen

§ 9 Ort der beruflichen Tätigkeit

- 3G-Nachweis am Arbeitsplatz, wenn dort Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Relevant zum Beispiel für Trainer, Betreuer, Funktionäre, Physiotherapeuten, usw.
- Übergangsfrist bis inkl. 14.11.2021: ohne 3G-Nachweis besteht FFP2-Masken-Pflicht

§ 12 Zusammenkünfte

- Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern
 - ist ein 2G-Nachweis erforderlich
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern
 - ist ein 2G-Nachweis erforderlich
 - müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.
 - muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt und
 - ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden
- Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern
 - Ist ein 2G-Nachweis erforderlich
 - müssen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden
 - muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt und
 - ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden
 - (Bewilligungspflicht gilt nicht für Zusammenkünfte mit >500 Teilnehmer, die bis 21. Nov. 2021 stattfinden)

Anmerkung: §14 Zusammenkünfte im Spitzensport wird als „lex specialis“ angesehen und daher gilt für Spitzensportmannschaften (inkl. Betreuer und Trainer) keine Teilnehmerbeschränkung.

§ 14 Zusammenkünfte Spitzensport

- Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID-19-Präventionskonzeptes

Definitionen und weitere Informationen:

Getestet: Personen, die getestet sind, können dies mit einem gültigen Testzertifikat oder einem negativen Testergebnis nachweisen. Es sind jene Testnachweise gültig, die laut Stufenplan in der jeweiligen Stufe als Nachweises im Sinne der G-Regel gelten.

Aktuell sind das:

- Molekularbiologische Tests einer befugten Stelle (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet, Apotheke): 24 Stunden ab Probenahme

Genesen: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit einem gültigen Genesungszertifikat oder einem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen. Der Nachweis einer Genesung ist für 180 Tage gültig.

Geimpft: Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit einem gültigen Impfzertifikat, einem behördlich anerkannten Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder dem E-Impfpass nachweisen.

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen (z.B. Biontech/Pfizer, Moderna): Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage (Gültigkeit ab 6. Dez. 2021 - 270 Tage) und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- Immunisierung durch eine Impfung: Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis (Johnson & Johnson) gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, hat der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage (Gültigkeit ab 6. Dez. 2021 - 270 Tage) Gültigkeit.
- Weitere Impfungen: Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises weitere 360 Tage (Gültigkeit ab 6. Dez. 2021 - 270 Tage). Zwischen dieser Impfung und einer Zwei-Dosen-Impfung (Biontech/Pfizer, Moderna) müssen mindestens 120 Tage liegen. Zwischen der weiteren Impfung und einer Ein-Dosis-Impfung (Johnson & Johnson) müssen mindestens 14 Tage liegen.

Inhalt eines COVID-19-Präventionskonzept allgemein

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.

Zusätzlicher Inhalt eines COVID-19-Präventionskonzept für Sportstätten

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur
2. Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
3. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und
4. Wettkampfzeiten,
5. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
6. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
8. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
9. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen
10. Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder
11. Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Zusätzlicher Inhalt eines COVID-19-Präventionskonzept für Zusammenkünfte im Spitzensport

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur
2. Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
3. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und
4. Wettkampfzeiten,
5. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
6. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
7. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
8. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen.

Mit sportlichen Grüßen

Friedrich Nikolaus
Geschäftsführer

Markus Schaffer
Covid-19 Beauftragter